

# Verordnung über die elektronische Einreichung der Steuererklärung

(ETax-Verordnung; ETaxV)

Vom 14. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 148a Absatz 2 des Steuergesetzes<sup>1)</sup>,

*erlässt:*

## **Art. 1**      *Steuerdeklarationslösung*

<sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg einreichen, müssen die von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellte webbasierte Steuerdeklarationslösung verwenden.

<sup>2</sup> Bevollmächtigte Vertreter können eine von der Steuerverwaltung jährlich zu zertifizierende Steuerdeklarationslösung eines kommerziellen Lösungsanbieters verwenden.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige, die im Kanton nur aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, können eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons über die webbasierte Steuerdeklarationslösung einreichen. Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können eine Kopie der Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet.

## **Art. 2**      *Authentifizierung*

<sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch Zustellung einer Mitteilung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Diese Mitteilung enthält den persönlichen Zugangscodes.

<sup>2</sup> Für die Nutzung der webbasierten Steuerdeklarationslösung ist vorgängig eine Registrierung durch Zwei-Faktor-Authentifizierung mit SMS-Code notwendig.

<sup>3</sup> Für die Autorisierung zur Bearbeitung und Einreichung der Steuererklärung müssen sich die Steuerpflichtigen mit dem persönlichen Zugangscodes registrieren.

<sup>4</sup> Die Steuerpflichtigen können eine Drittperson durch Übergabe des Zugangscodes bevollmächtigen, ihre Steuererklärung in der webbasierten Steuerdeklarationslösung zu bearbeiten und elektronisch einzureichen.

## **Art. 3**      *Einreichefrist*

<sup>1</sup> Die Steuererklärung muss samt Beilagen in der von der Steuerverwaltung vorgegebenen Frist elektronisch eingereicht werden.

---

<sup>1)</sup> GS VI C/1/1

## **VI C/1/8**

<sup>2</sup> Sie gilt, vorbehältlich der nachfolgenden Regelungen, mit dem Erhalt der Übermittlungsquittung als eingereicht.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die verspätete Einreichung und die Fristerstreckung für die in Papierform eingereichte Steuererklärung gelten auch für die elektronisch eingereichte Steuererklärung.

### **Art. 4**      *Übermittlung und Übermittlungsquittung*

<sup>1</sup> Nach Übermittlung der Steuererklärung erhalten die Steuerpflichtigen umgehend eine Meldung, ob die Übermittlung erfolgreich war, und eine Übermittlungsquittung. Die Meldung und die Quittung sind zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Ist die Übermittlung fehlgeschlagen, ist die Einreichfrist auch dann gewahrt, wenn die Steuererklärung innert zehn Arbeitstagen nach dem Übermittlungsversuch mit dem Steuerklärungsformular in Papierform eingereicht wird. Der Ausdruck aus der webbasierten Steuerdeklarationslösung wird nicht akzeptiert.

### **Art. 5**      *Korrektur der Steuererklärung*

<sup>1</sup> Nach der erfolgreichen Übermittlung haben die Steuerpflichtigen 72 Stunden Zeit, um ihre Steuererklärung zu korrigieren. Als Einreichzeitpunkt gilt auch in diesem Fall der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung gemäss der Übermittlungsquittung.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der 72 Stunden können Änderungen an der letzten elektronisch eingereichten Steuererklärung nur noch postalisch an die Steuerverwaltung übermittelt werden.

### **Art. 6**      *Datenhaltung und Verschlüsselung*

<sup>1</sup> Die von den Steuerpflichtigen übermittelten Daten werden während 72 Stunden nach der ersten elektronischen Übermittlung (Korrekturfrist) verschlüsselt in einem sicheren, ISO-27001 zertifizierten Hochleistungs-Datencenter in der Schweiz gespeichert.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten verschlüsselt an den Kanton zur Weiterverarbeitung zugestellt.